

Bausparvertrags-Nr.

Vertragsinhaber

Name/Vorname/Geburtsname

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Erklärung

- 1 Als gemeinsame Vertragsinhaber begünstigen wir uns gegenseitig. Der Längstlebende von uns begünstigt die unter 3 genannte Person. (nicht bei Wohn-Riester-Verträgen)
- 2 Als alleiniger Vertragsinhaber begünstige ich meinen Ehegatten/Lebenspartner (wie unten angegeben)
- 3 Als alleiniger Vertragsinhaber begünstige ich (nur einen Namen angeben)

Herr Frau

Name/Vorname/Geburtsname

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Anschrift wie Vertragsinhaber

Bedingungen

Die Begünstigung im Todesfall ist unter folgenden Bedingungen wirksam:

Der Begünstigte soll die Rechte aus dem Bausparvertrag und einer etwa damit verbundenen Bauspar-Risikoversicherung unmittelbar erwerben, so dass sie nicht zu meinem Nachlass gehören.

Der Begünstigte erhält das Verfügungsrecht über den Bausparvertrag und die etwa damit verbundene Bauspar-Risikoversicherung erst mit meinem Tode; bis dahin hat er keinerlei Ansprüche erworben.

Ich behalte mir das Recht vor, die Begünstigung jederzeit zu widerrufen oder sie durch Verpfändung einzuschränken. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen und der Bausparkasse zu meinen Lebzeiten zugegangen sein. Entsprechende Rechte stehen meinen Erben nicht zu. Außerdem ist eine Aufhebung oder Änderung der Begünstigung in einer Verfügung von Todes wegen oder in einem Erbvertrag ausgeschlossen.

Die Begünstigung gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung als widerrufen, wenn

- der Bausparkasse zu meinen Lebzeiten lediglich angezeigt wird, dass Verfügungen über Rechte aus dem Bausparvertrag – z. B. Abtretung, Verpfändung oder Kündigung – vorgenommen worden sind.
- die Bausparkasse angewiesen wird, nicht an den Begünstigten, sondern an einen Dritten zu zahlen oder
- aus dem Inhalt einer eingereichten Erklärung jüngerer Datums hervorgeht, dass eine andere Person begünstigt wird.

In den Fällen der Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus dem Bausparvertrag tritt die Begünstigung – auch mit Wirkung für die etwaige Bauspar-Risikoversicherung – wieder in Kraft, sobald ich die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über den Bausparvertrag zurückerhalten habe. Dasselbe gilt, wenn ein Zahlungsauftrag oder – mit Zustimmung der Bausparkasse – eine Kündigung zurückgenommen wird.

Ist der Begünstigte mein Ehegatte/Lebenspartner und wird die Ehe/Lebenspartnerschaft durch rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsteil zu unseren Lebzeiten beendet, so erlischt die Begünstigung. Die Bausparkasse ist jedoch berechtigt, die Begünstigung so lange als fortbestehend zu betrachten, bis die Beendigung der Ehe/Lebenspartnerschaft von mir schriftlich angezeigt oder von Dritten urkundlich nachgewiesen wird.

Mit meinem Tode gehen die Ansprüche aus dem Bausparvertrag – insbesondere das Sparguthaben – einschließlich aller Rechte aus der Bauspar-Risikoversicherung unmittelbar auf den Begünstigten als schenkungsweise Zuwendung über. Die Schenkung soll unmittelbar zwischen mir und dem Begünstigten vereinbart werden. Die Bausparkasse übernimmt keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Begünstigten. Eine von ihr nach meinem Tode bewirkte Benachrichtigung des Begünstigten soll jedoch die Wirkung eines in meinem Namen erklärten Schenkungsangebotes mit Wirkung gegen meine Erben haben.

Steuerlicher Hinweis zur Begünstigungserklärung für den Todesfall

Das angesparte Altersvermögen kann ohne Verlust der Riester-Förderung nur auf einen auf den Namen des Ehegatten/Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, wenn die Ehegatten/Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes des Bausparers nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist. Ansonsten hat die LBS den ihr von der Deutschen Rentenversicherung Bund mitgeteilten Rückzahlungsbetrag einzubehalten und abzuführen (§ 94 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Unterschriften

Ort/Datum

Unterschrift des Vertragsinhabers

Anmerkung

Wenn ein Minderjähriger oder mehr als zwei Personen Vertragsinhaber sind, kann eine Begünstigungserklärung nicht entgegengenommen werden. Begünstigungserklärungen können nur entgegengenommen werden, wenn keine Textänderung bzw. Streichung erfolgte. Begünstigungserklärungen, die der LBS nach dem Tode des Bausparers eingereicht werden, können nicht mehr angenommen werden und sind somit unwirksam.

Bausparvertrags-Nr.

Vertragsinhaber

Name/Vorname/Geburtsname

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Erklärung

- 1 Als gemeinsame Vertragsinhaber begünstigen wir uns gegenseitig. Der Längstlebende von uns begünstigt die unter 3 genannte Person. (nicht bei Wohn-Riester-Verträgen)
- 2 Als alleiniger Vertragsinhaber begünstige ich meinen Ehegatten/Lebenspartner (wie unten angegeben)
- 3 Als alleiniger Vertragsinhaber begünstige ich (nur einen Namen angeben)

Herr Frau

Name/Vorname/Geburtsname

Geburtsdatum

Straße/Hausnummer

PLZ/Wohnort

Anschrift wie Vertragsinhaber

Bedingungen

Die Begünstigung im Todesfall ist unter folgenden Bedingungen wirksam:

Der Begünstigte soll die Rechte aus dem Bausparvertrag und einer etwa damit verbundenen Bauspar-Risikoversicherung unmittelbar erwerben, so dass sie nicht zu meinem Nachlass gehören.

Der Begünstigte erhält das Verfügungsrecht über den Bausparvertrag und die etwa damit verbundene Bauspar-Risikoversicherung erst mit meinem Tode; bis dahin hat er keinerlei Ansprüche erworben.

Ich behalte mir das Recht vor, die Begünstigung jederzeit zu widerrufen oder sie durch Verpfändung einzuschränken. Der Widerruf muss schriftlich erfolgen und der Bausparkasse zu meinen Lebzeiten zugegangen sein. Entsprechende Rechte stehen meinen Erben nicht zu. Außerdem ist eine Aufhebung oder Änderung der Begünstigung in einer Verfügung von Todes wegen oder in einem Erbvertrag ausgeschlossen.

Die Begünstigung gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung als widerrufen, wenn

- a) der Bausparkasse zu meinen Lebzeiten lediglich angezeigt wird, dass Verfügungen über Rechte aus dem Bausparvertrag – z. B. Abtretung, Verpfändung oder Kündigung – vorgenommen worden sind.
- b) die Bausparkasse angewiesen wird, nicht an den Begünstigten, sondern an einen Dritten zu zahlen oder
- c) aus dem Inhalt einer eingereichten Erklärung jüngerer Datums hervorgeht, dass eine andere Person begünstigt wird.

In den Fällen der Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus dem Bausparvertrag tritt die Begünstigung – auch mit Wirkung für die etwaige Bauspar-Risikoversicherung – wieder in Kraft, sobald ich die uneingeschränkte Verfügungsberechtigung über den Bausparvertrag zurückerhalten habe. Dasselbe gilt, wenn ein Zahlungsauftrag oder – mit Zustimmung der Bausparkasse – eine Kündigung zurückgenommen wird.

Ist der Begünstigte mein Ehegatte/Lebenspartner und wird die Ehe/Lebenspartnerschaft durch rechtskräftiges Scheidungs-, Aufhebungs- oder Nichtigkeitsteil zu unseren Lebzeiten beendet, so erlischt die Begünstigung. Die Bausparkasse ist jedoch berechtigt, die Begünstigung so lange als fortbestehend zu betrachten, bis die Beendigung der Ehe/Lebenspartnerschaft von mir schriftlich angezeigt oder von Dritten urkundlich nachgewiesen wird.

Mit meinem Tode gehen die Ansprüche aus dem Bausparvertrag – insbesondere das Sparguthaben – einschließlich aller Rechte aus der Bauspar-Risikoversicherung unmittelbar auf den Begünstigten als schenkungsweise Zuwendung über. Die Schenkung soll unmittelbar zwischen mir und dem Begünstigten vereinbart werden. Die Bausparkasse übernimmt keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Benachrichtigung des Begünstigten. Eine von ihr nach meinem Tode bewirkte Benachrichtigung des Begünstigten soll jedoch die Wirkung eines in meinem Namen erklärten Schenkungsangebotes mit Wirkung gegen meine Erben haben.

Steuerlicher Hinweis zur Begünstigungserklärung für den Todesfall

Das angesparte Altersvermögen kann ohne Verlust der Riester-Förderung nur auf einen auf den Namen des Ehegatten/Lebenspartners lautenden Altersvorsorgevertrag übertragen werden, wenn die Ehegatten/Lebenspartner zum Zeitpunkt des Todes des Bausparers nicht dauernd getrennt gelebt haben (§ 26 Abs. 1 EStG) und ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Staat hatten, auf den das EWR-Abkommen anwendbar ist. Ansonsten hat die LBS den ihr von der Deutschen Rentenversicherung Bund mitgeteilten Rückzahlungsbetrag einzubehalten und abzuführen (§ 94 Abs. 1 Satz 3 EStG).

Unterschriften

Ort/Datum

Unterschrift des Vertragsinhabers

Anmerkung

Wenn ein Minderjähriger oder mehr als zwei Personen Vertragsinhaber sind, kann eine Begünstigungserklärung nicht entgegengenommen werden. Begünstigungserklärungen können nur entgegengenommen werden, wenn keine Textänderung bzw. Streichung erfolgte. Begünstigungserklärungen, die der LBS nach dem Tode des Bausparers eingereicht werden, können nicht mehr angenommen werden und sind somit unwirksam.